

DIE ZWEITE BRADERIE ZU LUXEMBURG

am Kirmesmontag, den 1. September 1930

Gelegentlich der ersten Braderie in Luxemburg brachten wir in Nummer 18 der «Luxemburger Illustrierten» vom 25. September 1929, Seite 276, die Entstehungsgeschichte der «Braderie» im Auslande. Heute wollen wir uns etwas eingehender mit der zweiten Braderie zu Luxemburg beschäftigen. Vorweg wollen wir erklären, daß dieselbe ein noch größerer Erfolg war als ihre Vorgängerin vom 2. September 1929.

Am frühen Morgen des 1. September 1930 war der Himmel grau und die Wetteraussichten nicht sehr günstig. Doch bald heiterte sich der Himmel auf und mit ihm das Gemüt manch zu schnell beängstigten Kaufmanns.

Wie bereits bei der ersten Braderie, so begann auch dieses Jahr der Andrang in der Bahnhof-Avenue (t à l' Avenue) entschieden früher als in der Altstadt, und aus jedem ankommenden Zuge strömten Massen von Kauflustigen. Manche Kasse im Bahnhofviertel war schon gefüllt, ehe das Treiben in der Stadt selbst einsetzte. Es wurde 10 Uhr, ehe hier die Straßen sich zu füllen begannen, aber bereits gegen 1/2 11 oder 11 Uhr herrschte in der Großstraße ein Gedränge wie noch selten vorher.

Jedoch auch in der Altstadt war der Umsatz vormittags entschieden bedeutender als letztes Jahr, und obschon die Zahl der bradierenden Firmen sich mehr als verdoppelt hatte (380 Bradeure anstatt 150 im letzten Jahre), konnten die «alten Bradeure» zur Zeit der Mittagspause mit Vergnügen feststellen, daß bereits viel mehr Geld in der Kasse war wie zur gleichen Stunde bei der ersten Braderie. Dieselben Kaufleute fanden später, daß die Nachmittagskasse ungefähr dieselbe war wie letztes Jahr. Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Zahl der bradierenden Firmen sich um mehr als 150% erhöht hatte, so kann man ruhig annehmen, daß der Gesamtumsatz ungefähr der doppelte desjenigen des Vorjahres war. Zu diesem großen Erfolge ist das rührige Organisations-Komitee in wohlverdienter Weise zu beglückwünschen.

Besagtes Komitee, welches sich selbstverständlich aus denselben Herren zusammensetzte wie letztes Jahr, hatte es dieses Jahr leichter, da es sich auf die Erfahrungen der ersten Braderie stützen konnte; sein Hauptverdienst bleibt immerhin dasjenige, die Braderie in unserm Land eingeführt und unseren Verhältnissen sowie unserm Volkscharakter angepaßt, des weiteren das Grundreglement, d. h. die Basis, für die luxemburgischen Braderien geschaffen zu haben.

Die Hauptstadt hält mit Recht darauf, daß nur ortsansässige Kaufleute, welche ein offenes Geschäft haben, bradiere dürfen und dann auch noch nur diejenigen Waren, welche sie regelmäßig in ihrem Geschäfte führen.

Wegen der großen Ausdehnung des Territoriums von Groß-Luxemburg wäre es leicht möglich gewesen, daß obige strenge Vorschrift umgangen würde. Bekanntlich wird nur in den Hauptverkehrsstraßen der Altstadt und des Bahnhofviertels bradiert, und zwar hält jeder Kaufmann darauf, womöglich vor seinem Hause zu bradiere. Kaufleute, welche z. B. in den Unterstädten oder in Hollerich, Eich, Dommeldingen, Rollingergrund, Hamm usw. wohnen, haben das Recht, an einem hierfür bezeichneten öffentlichen Platze, wie z. B. auf dem Paradeplatz usw., sich einen Verkaufsstand anweisen zu lassen. Nun lag die Gefahr nahe, daß irgend ein «Nichtberechtigter» an irgend einen Kaufmann aus den obengenannten Ortschaften herantreten und ungefähr folgender Weise sprechen würde: «Wollen Sie verdienen 100 Franken, ohne Risiko noch Arbeit? Sie selbst wollen doch nicht bradiere? Gut, so brauchen Sie nichts zu machen, als einen Stand auf dem Paradeplatz für Sie beim Braderiekomitee anzufragen. Das Standgeld bezahle ich und gebe Ihnen außerdem noch 100 Franken,

wenn Sie mir die Braderie-Karte geben und erklären, ich würde an diesem Tage als Ihr Geschäftsführer fungieren.» Um solchem Unfug vorzubeugen, wurde beschlossen, daß niemand auf der Braderie andere Waren verkaufen dürfe als die, welche er regelmäßig in seinem Geschäft führt, und auch diese in keinem Falle in größeren Mengen, als er solche beständig im Verkaufsladen hat.

In Zukunft soll man weitergehen und von all denen, welche wünschen, einen Verkaufsstand anderswo angewiesen zu bekommen als auf dem Bürgersteige vor dem eigenen Geschäftsladen, verlangen:

1. Eine ehrenwörtliche Erklärung, daß sie die Braderie-Karte nur für sich verlangen, daß der Verkauf ausschließlich mit eigenen Waren und auf eigene Rechnung erfolgt.
2. Eine Verpflichtung, eine konventionelle Strafe von 1000 Franken zu zahlen, falls man den Beweis erbringen könnte, daß ihre Erklärung sub 1 der Wahrheit nicht entspricht.
3. Ihrem Gesuche eine Liste derjenigen Waren beizufügen, welche man auf dem angeforderten Verkaufsstande auszubieten wünscht.
4. Wenn der betreffende Kaufmann nicht selbst bezw. mit seinem normalen Personal seine Waren ausbieten will, soll er die Gründe hierfür angeben sowie genaue Auskünfte erteilen über seinen Stellvertreter, dessen Adresse angeben usw., damit die bewährte Kontrollkommission leichter ihres Amtes walten kann.

Bei Kaufleuten, welche vor ihrem Geschäftsladen ihre Waren ausbieten, ist eine Umgehung kaum zu befürchten, da jedermann in der Straße und in den Nachbarstraßen genau darüber Bescheid weiß, welche Waren er verkauft und in welcher Menge er dieselben regelmäßig führt.

Doch hier kommen wir auf einen wunden Punkt: Einige Kaufleute stehen auf dem ganz irrigen Standpunkte, für die Braderie «Extra»-Waren kommen zu lassen. Erstens verstößt dies unbedingt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, welches ganz ausdrücklich und unter schwerer Strafe verbietet, für einen Ausverkauf neue Waren kommen zu lassen, denn die Braderie ist der «Ausverkauf par excellence». Hat dieselbe doch zum Zweck, Coupons und Warenreste jeder Art oder Serienreste, Ladenhüter oder solche Waren, welche in naher Zukunft Ladenhüter werden können, weil die Mode und der Geschmack wiederum geändert haben, zu — für beide Teile — günstigen Bedingungen abzustößen. Zweitens sind diese «Extra»-Waren, die man für die Braderie kommen läßt, gewöhnlich «RAMSCHWAREN».

Durch solche verwerfliche Praktiken schädigt der betreffende Kaufmann nicht nur vor allem sein Geschäft, sondern auch die gesamte ortsansässige Kaufmannschaft, welche sich selbstverständlich dagegen wehren muß. Denn nichts ist geeigneter, um die an sich sehr gute Neuerung der Braderie zu Grunde zu richten als der Diskredit, den jedes Ausbieten von Ramschwaren unbedingt zur Folge haben muß. Für unreelle Geschäftspraktiken darf es niemals im Großherzogtum Raum geben. Diejenigen Ausländer, welche nicht im Stande sind, ein ehrliches Geschäft zu betreiben, sollen sich sputen um baldmöglichst über diejenigen Grenzen zurückzufluten, über die sie vergeblich versuchten, uns zu überschwemmen.

Und dann drittens, welchen Vorteil könnte es bringen, den an sich sehr guten Gedanken der Braderie zu übertreiben? Was nützt es schließlich dem Kaufmannsstande, wenn an einem bestimmten Tage eine Rekordkasse erzielt wird, jedoch in den nächsten Wochen oder Monaten zusammen die gleiche Summe in derselben Kasse fehlt. Es kommt doch nur darauf an, von